

§ 15 K-HKG

K-HKG - Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2021

§ 15

Persönliche Voraussetzungen

Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 - zu erteilen, wenn gegen den Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlichen Vertreter keine Ausschließungsgründe im Sinne der Gewerbeordnung vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt.

In Kraft seit 01.01.1963 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at